



Infoblatt

Kinderbetreuung

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind unverzichtbare Bestandteile unseres Bildungssystems und leisten als familienergänzende Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Daher werden besondere Anforderungen an

- Krabbelstuben,
 - Kindergärten,
 - Tagesmütter/-väter,
 - „Nachmittagsbetreuung“, usw.
- gelegt.

Die Betreuung der Kinder von diesen Einrichtungen unterliegt nicht der GewO. Dafür gibt es spezielle Vorschriften wie z.B. das

Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - StKBBG 2019

Gewerbewortlaut

Wer gegen Entgelt außerhalb des oben geschilderten pädagogischen Rahmens Kinder betreuen möchte, hat zwei mögliche Gewerbe zur Auswahl:

1. **„Beaufsichtigung von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke“:**
Hierbei muss es sich um eine kurzfristige Betreuung handeln, bei der es um eine bloße „Beschäftigung“ der Kinder geht (z.B. Gästekindergarten im Hotel, Kinderland in einem Einkaufszentrum).
2. **„Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“**

Bei beiden handelt es sich um ein freies Gewerbe.

Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Mit der Anmeldung wird man Mitglied in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Steiermark.

Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

VERANSTALTEN VON KINDERLAGERN

Kinderlager sind vorübergehende Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei sowohl für die Unterkunft und die Versorgung der Kinder gesorgt wird, als auch ein umfangreiches Animations- bzw. Unterhaltungsprogramm geboten wird.

Wesentlich ist, dass **keine Erzielung erzieherischer Zwecke verfolgt wird**, sondern die Beschäftigung der Kinder im Vordergrund steht.

Bei der gewerberechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Veranstaltens von Kinderlagern kommt es immer auf die Ausgestaltung im Einzelfall an:

- Es gibt Kinderlager, bei denen die Verpflegung und Unterbringung bei externen Anbietern vorgenommen wird (oder selbst vorzunehmen ist) und nur das Freizeitprogramm angeboten wird.

In diesem Fall wäre das Gewerbe „**Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)**“ anzumelden.

- Es gibt jedoch auch Kinderlager, die als „Package“ mehrere Dienstleistungen (Unterbringung, Verpflegung, Beförderung) umfassen. In diesem Fall wäre das reglementierte **Reisebürogewerbe** anzumelden.

Nähere Infos unter folgender Tel.: 0316 601 466

- Für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das **Gastgewerbe**.

Nähere Informationen unter folgender Tel.: 0316 601 459

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BETRIEB EINES SPIELPLATZES

Der Betreiber eines Spielplatzes ist für die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit seines Spielplatzes verantwortlich und muss daher Maßnahmen treffen, um diese gewährleisten zu können.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die regelmäßige Inspektion, Wartung, Überprüfung und Instandsetzung. Neben regelmäßigen Selbstkontrollen muss einmal jährlich eine Hauptinspektion durch eine fachkundige Person vorgenommen werden, die ein Gutachten über die Inspektion erstellt.

Nähere Informationen unter folgender Tel.: 0316 601 414

ABGRENZUNG

Nicht der Gewerbeordnung unterliegt:

- eine übernommene Betreuung von Kindern, **die unentgeltlich vorgenommen** wird bzw. bei der lediglich eine Abdeckung der tatsächlich gemachten Aufwendungen begehrt wird. In diesem Fall mangelt es an einer Ertragsabsicht, die ein Kriterium der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 GewO 1994 darstellt.
- **der Betrieb von (Privat)- Kindergärten und Horten**. Es handelt sich aufgrund des Art. 14. Abs. 4 lit. b B-VG um eine Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Angelegenheiten die Landessache sind, können nicht der GewO unterliegen. Der Betrieb von (Privat)- Kindergärten und Horten ist im Steiermärkischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - StKBBG 2019 geregelt.
- **Tagesbetreuung:** Zweck der Tagesbetreuung ist neben der „physischen Betreuung“ auch die Erziehung der Kinder. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 GewO 1994 ist die

Gewerbeordnung auf die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung sowie den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, nicht anzuwenden. Dabei ist jede Form der Vermittlung von Wissen und der Erziehung in privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten wie z.B. in Kindertagesheimen sowie sonstigen Einrichtungen, die zur Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern während eines Teils des Tages bestimmt sind, umfasst.

- **Sämtliche Einrichtungen in denen (auch) erzieherische Ziele verfolgt werden.** Da in diesem Fall aufgrund des § 2 Abs. 1 Z.12 GewO 1994 keine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit vorliegt.

Es wird nur das Freizeitprogramm angeboten:

In diesem Fall ist ein freies Gewerbe anzumelden. Als möglicher Gewerbewortlaut kommt in Frage: „Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“

Es werden mehrere Dienstleistungen (Unterbringung, Verpflegung) angeboten:

Reisebürogewerbe

Wird nicht nur die Kinderbetreuung angeboten, sondern z. B.: in Form eines Kinder- bzw. Ferienlagers auch für Nächtigung und Verköstigung gesorgt, so handelt es sich um eine Pauschalreise.

In diesem Fall wäre das reglementierte Reisebürogewerbe anzumelden.
Nähere Infos unter folgender Tel.: 0316 601 466

Gastgewerbe

Für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe.

Nähere Informationen unter folgender Tel.: 0316 601 459

Beherbergung

Gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 bedarf es für die Beherbergung von Gästen einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26 GewO 1994).

Nähere Informationen unter folgender Tel.: 0316 601 456

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Gemäß § 74 (1) GewO ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Genehmigungspflichtig sind alle Betriebe, von denen eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emissionen wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser)

- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Lieferanten zu- und - abfahrt)
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

Die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage ist daher immer schon dann gegeben, wenn die o.a. Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Dabei ist es nicht notwendig, dass derartige Auswirkungen tatsächlich feststehen, sondern es reicht eine konkrete Eignung der Betriebsanlage, diese hervorzurufen.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.